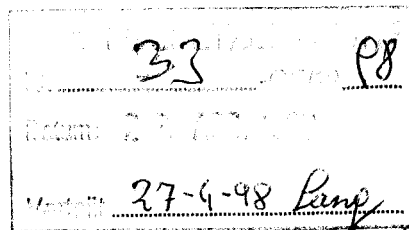


HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE KUNST
IN WIEN

Z 18 - 1998

Wien, am 23. April 1998

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998);
Stellungnahme des Gesamtkollegiums

Hilf of Brock

Bezug: BMWV-GZ 62.204/7-I/B/5B/98

Das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst in Wien erlaubt sich, in der Beilage die vom Gesamtkollegium am 23. April 1998 **einstimmig** verabschiedete Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998) zu übermitteln.

Zu § 22 Abs. 2 ist auszuführen, daß in der Sitzung des Gesamtkollegiums ausführlich die Frage diskutiert wurde, ob aus systematischen Gründen die Klammerausdrücke "Meisterklasse, Meisterschule oder Klasse künstlerischer Ausbildung" in organisationsrechtlichen Bestimmungen nicht zu streichen wären. Schließlich sprachen sich 8 Kollegienmitglieder für die Beibehaltung und 2 Kollegienmitglieder für die Streichung der angeführten Ausdrücke aus.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahme

Der Rektor:


(O.Prof. Dr. Rudolf BURGER)

Beilage (25fach)

Ergeht an:

BMWV, Abteilung I/D/18
BMWV, Abteilung I/B/5B
BMWV, Abteilung I/D/6
Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz
Rektoren aller Universitäten
Rektoren der anderen fünf Hochschulen künstlerischer Richtung
Arbeitsgemeinschaft der Universitäts-, Akademie- und Rektoratsdirektor/inn/en

**STELLUNGNAHME DES GESAMTKOLLEGIUMS DER
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST IN WIEN
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES
ÜBER DIE ORGANISATION DER UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE
(KUOG 1998) VOM 23. APRIL 1998**

A. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf:	1
B. Grundsätzliche Überlegungen zum I. Abschnitt des Entwurfs:	1
C. Grundsätzliche Überlegungen zum II. Abschnitt des Entwurfs:	1
D. Grundsätzliche Überlegungen zum III. Abschnitt des Entwurfs:	2
E. Grundsätzliche Überlegungen zum VII. Abschnitt des Entwurfs:	2
F. Einzelkorrekturen:	3
G. Druck- und / oder Redaktionsfehler:	9

HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE KUNST
IN WIEN

**STELLUNGNAHME DES GESAMTKOLLEGIUMS
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES
ÜBER DIE ORGANISATION DER UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE
(KUOG 1998) VOM 23. APRIL 1998**

A. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf:

Das Gesamtkollegium der Hochschule für angewandte Kunst in Wien begrüßt nachhaltig die Intention dieses Gesetzesentwurfs, die bereits de facto bestehende Gleichrangigkeit von wissenschaftlichen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung legislativ zu fassen.

Durch diesen Schritt wird dem bundesverfassungsgesetzlich verankerten Grundsatz der Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft Rechnung getragen und der seit Jahren von der Österreichischen Rektorenkonferenz und den Hochschulen künstlerischer Richtung geforderten Gleichstellung von wissenschaftlichen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nicht nur nomenklatorisch, sondern auch substantiell entsprochen.

Die nahe Heranführung der organisationsrechtlichen Bestimmungen der künftigen Universitäten der Künste an jene der wissenschaftlichen Universitäten wird als letzter Schritt für deren künftige Zusammenfassung in einem gemeinsamen Organisationsgesetz angesehen. Aus diesem Grund werden Differenzierungen des KUOG in Verhältnis zum UOG 1993 nur dann befürwortet, wenn diese sachlich gerechtfertigt erscheinen.

Des weiteren wird die Verstärkung der Autonomie der Universitäten der Künste - insbesondere durch die Einräumung der Kompetenz der Erlassung einer Satzung - befürwortet, durch welche die Gliederung der Gesamtuniversität auf Institutebene nach inhaltlichen und gleichzeitig auch nach realistisch-praktikablen Kriterien erfolgen kann.

B. Grundsätzliche Überlegungen zum I. Abschnitt des Entwurfs:

Haushalt:

Die Budgetzuweisung durch den Rektor sollte im Hinblick auf die überschaubare Größe der Universitäten der Künste an die Institute und Dienstleistungseinrichtungen erfolgen, an Studiendekane nur zur Zuweisung von Lehrauftragskontingenten, nicht aber an Studienkommissionen, weil bei diesen kein begründeter Finanzierungsbedarf besteht.

Diese Vorgangsweise hat sich in der derzeit bestehenden Organisationsstruktur bewährt und erscheint daher in den vergleichbaren Bereichen der künftigen Organisationsstruktur gleichermaßen praktikabel.

C. Grundsätzliche Überlegungen zum II. Abschnitt des Entwurfs:

Berufungsverfahren:

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, erscheint das unbegründete Abgehen von Bestimmungen des UOG 1993 im **Berufungsverfahren** bedenklich, wie dies beispielsweise beim Vorschlag der Berufungskommission gemäß § 24 Abs. 6 KUOG der Fall ist: Das vom KUOG vorgesehene verzögernde Verfahren im Falle des Fehlens einer Frau auf dem Berufungsvorschlag erscheint aus Gründen der Verfahrensökonomie unangebracht, da der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Berufungsverfahren von Beginn an eingebunden ist. Abgesehen davon wäre es auch denkbar, daß sich trotz entsprechenden Ausschreibungstextes (ausdrückliche

Aufforderung an Frauen, sich um die Planstelle zu bewerben) keine Frau beworben hat.

Verleihung der Lehrbefugnis:

Das Abweichen von der im UOG verwendeten Bezeichnung "Habilitation" ist im KUOG sachlich nicht gerechtfertigt; es wird daher angeregt, den Ausdruck "Verleihung der Lehrbefugnis" durch "**Habilitation**" zu ersetzen.

Universitätslektoren:

Der im Organisationsrecht neu eingeführte Begriff "Universitätslektoren" ist historisch belegt und führt zu einer Abwertung der Universitätsassistenten der Universitäten der Künste im Verhältnis zu jenen der wissenschaftlichen Universitäten. Er sollte daher wie im UOG 1993 durch den Begriff "**Universitätsassistenten / Universitätsassistentinnen**" ersetzt werden.

Lehrbeauftragte:

Der in diesem Abschnitt vorgesehene Ausschluß von Lehrbeauftragten eines wissenschaftlichen Faches von der Willensbildung der Kollegialorgane im Rahmen der Personengruppe des akademischen Mittelbaus ist verfassungsrechtlich bedenklich und nicht haltbar. Die vorliegende Bestimmung würde einen Rückschritt im Verhältnis zur geltenden Gesetzeslage darstellen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Aufgrund des in Österreichs Vergangenheit belasteten verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit der Bundesbürger vor dem Gesetz (Art. 7 BVG 1920 idgF) wäre zu überdenken, ob der bestehende **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** nicht zu einer Kommission zur Vermeidung jeglicher Form der Diskriminierung im Sinne der Bundesverfassung **ausgebaut** werden sollte (**Antidiskriminierungskommission**).

D. Grundsätzliche Überlegungen zum III. Abschnitt des Entwurfs:

Institutsvorstand / Studiendekan/in:

Die respektiven Bestimmungen des KUOG sehen für die Besetzung der Funktion des Institutsvorstandes bzw. des / der Studiendekans/in die Wahl aus dem Kreise der Universitätslehrer vor. Im Hinblick auf die Tragweite der Verantwortung für eine Studienrichtung sollte dieser Kreis wie im UOG 1993 auf **Universitätslehrer / Universitätslehrerinnen mit venia docendi** eingeschränkt werden. Das Abweichen des KUOG von den Regelungen des UOG 1993 erscheint auch hier sachlich nicht gerechtfertigt.

Dies gilt insbesondere auch für **den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Universitätskollegiums**.

E. Grundsätzliche Überlegungen zum VII. Abschnitt des Entwurfs:

Zentralwerkstätten:

Die im Vorentwurf vorgesehene Verankerung der Zentralwerkstätten wird nachhaltig in den vorliegenden Gesetzesentwurf moniert.

Auf die nachstehende Neuformulierung der §§ 46 ff. wird verwiesen.

Des weiteren ist zu diesem Abschnitt anzumerken, daß die Bezeichnung "Archiv der Universität für angewandte Kunst Wien" im Hinblick auf die eventuell irreführende, zu

enge Bezeichnung "Archiv" (die Sammelbestände an Kunstobjekten überwiegen bei weitem die Archivalien), die international bemerkenswerten Kunstbestände und die jüngst erfolgte entsprechende Umbenennung durch die Bezeichnung "**Sammlung der Universität für angewandte Kunst Wien**" ersetzt werden soll.

Internationale Sommerakademie:

Dem ho. Dafürhalten sollte zur Aufrechterhaltung der Systeminhärenz der Internationalen Sommerakademie mangels Vergleichbarkeit mit anderen Dienstleistungseinrichtungen ein **eigener Abschnitt VIII** gewidmet werden.

Abschnitt VIII bis XIII müßte in **Abschnitt IX bis XIV** umbenannt werden.

F. Einzelkorrekturen:

§ 1 Abs. 3 Z. 3

Es sollte heißen "der künstlerischen und **wissenschaftlichen** Fähigkeiten". (Man denke dabei z. B. an die Studienrichtungen Architektur oder Industrial Design, die zur Kategorie der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen zählen.)

§ 2 Abs. 5

Diesem Paragraphen sollte als Abs. 5 angefügt werden:

"Soweit in diesem Bundesgesetz ‚die Universität‘ angeführt ist, ist darunter die Universität der Künste zu verstehen." (Der Gesetzestext müßte in der Folge dementsprechend durchkorrigiert werden.)

§ 3 Abs. 1

Das Abweichen des KUOG von den Regelungen des UOG 1993 erscheint auch hier sachlich nicht gerechtfertigt.

Diese Bestimmung sollte daher lauten:

"Den Universitäten, **Instituten und Universitätsbibliotheken** kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen ..."

Die derzeit bestehende Teilrechtsfähigkeit für Gesamthochschule, Abteilungen, Meisterklassen, Lehrkanzeln und Institute hat sich bewährt. Es wäre auch deshalb ein Abgehen von der derzeitigen Regelung sehr bedauerlich.

§ 3 Abs. 2

Es erscheint überlegenswert, diese Bestimmung um die Möglichkeit der Schaffung von **Stiftungsassistenten** zu erweitern.

§ 3 Abs. 6

Im Hinblick auf die entstehenden Kosten ist eine unbeschränkte Beauftragung von Wirtschaftstreuhändern nicht annehmbar. Die mögliche Beauftragung muß jedenfalls an nachvollziehbare Kriterien gebunden werden (Umsatzhöhe, Unregelmäßigkeiten im Rechnungsabschluß etc.).

§ 6

Bei den aufgezählten Universitäten soll wie bei den wissenschaftlichen Universitäten jeweils das Wort "in" beim Standort weggelassen werden. (z.B.: **Universität für angewandte Kunst Wien**)

§ 7 Abs. 1

soll lauten:

"Jede Universität ist durch die Satzung in Institute zu gliedern. **Zusätzlich können an Universitäten durch die Satzung Zentralwerkstätten eingerichtet werden.**"

Diese Bestimmung hat insbesondere für die künftige Universität für angewandte Kunst Wien im Bereich der derzeitigen Zentralwerkstätten Bedeutung.

§ 8 Abs. 1

Die Formulierung "im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen" sollte richtig "im Rahmen der Gesetze" heißen, da es in Ermangelung einer Verordnungshierarchie nur gesetzesunmittelbare Verordnungsermächtigungen gibt.

§ 8 Abs. 2

soll lauten:

"2. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten **und Zentralwerkstätten.**"

§ 8 Abs. 2 Z. 3

Das Abweichen dieser Bestimmung von der vergleichbaren ausführlicheren und eindeutigeren Regelung im UOG 1993 erscheint nicht gerechtfertigt. Sie sollte daher durch die Formulierung des UOG 1993 (§ 7 Abs. 2 Z. 4) ersetzt werden.

§ 8 Abs. 2 Z. 12

soll lauten:

"Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Lehre **und Erschließung der Künste;**"

Bereits derzeit erfolgt Evaluierung der "Erschließung der Künste" in allen Verfahren der Vertragsverlängerung bzw. Überleitung von Assistent/inn/en nach BDG / VBG.

§ 8 Abs. 2 Z. 13, 14, 15

Die dreifache Kostenersatzregelung ist unklar und verwirrend. Sie sollte durch eine allgemeinere ersetzt werden.

§ 14 Abs. 3 Z. 3§ 15 Abs. 4

Bei den zitierten Bestimmungen sollte es statt "Lehrbefugniskommissionen" im Sinne der unter C. gewünschten Korrektur richtig "**Habilitationskommissionen**" heißen.

§16 Abs. 5

Um ein Unterlaufen der grundsätzlich kollegialen Entscheidungsstrukturen zu verhindern und unsachliche Abweichungen vom UOG 1993 zu vermeiden, sollte dieser Absatz **ersatzlos gestrichen** werden.

§ 18 Abs. 6

Diese Bestimmung sollte wie folgt erweitert werden: "Der Rektor hat nach Maßgabe der vom Bundesminister erfolgten Budgetzuweisung den **Institutsvorständen und den Studiendekanen** die zur Erfüllung ihrer Aufgaben ..."

Weiters wird bemerkt, daß eine Regelung über die Verwendung "ersparter zurückgehaltener Reserven" fehlt. Es sollte sichergestellt werden, daß der sparsame Umgang mit den vorhandenen Mitteln nicht "bestraft" wird.

§ 18 Abs. 8

Im Sinne der Ausführungen unter "B. Grundsätzliche Überlegungen zum I. Abschnitt des Entwurfs" wäre **Abs. 8** dieses Paragraphen **ersatzlos zu streichen**.

§ 18 Abs. 10

Diese Bestimmung sollte genauer lauten: "**Die Gebarung** der Universitäten unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof."

§ 19

Überschrift vor § 19 soll lauten:

"Arbeitsberichte und Leistungsbeurteilungen (Evaluierung in Forschung, Lehre und **Erschließung der Künste**)"

§ 20 Abs. 2 Z. 1 lit. f

Wie bereits unter "C. Grundsätzliche Überlegungen zum II. Abschnitt des Entwurfs" ausgeführt, ist der Ausdruck "Universitätslektoren" analog zum UOG 1993 zur Vermeidung einer mittelfristig möglichen Abwertung der hochqualifizierten Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb der Universitäten der Künste gegenüber den wissenschaftlichen Mitarbeitern der übrigen Universitäten (vgl. auch: auf internationaler Ebene) durch "**Universitätsassistenten**" zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit sollte eine gleichzeitige Anpassung des Dienst- und Besoldungsrechtes erfolgen.

§ 20 Abs. 3

Die Gliederung sollte lauten:

1. **Verwaltungspersonal**
2. **Bibliothekspersonal**
3. **Sonstiges Personal**“.

§ 20 Abs. 4

Der zweite Satz hat zu lauten: „**Zur organisationsrechtlichen Personengruppe des akademischen Mittelbaus zählen alle übrigen Universitätslehrer, die in einem der Universität zugeordneten aufrechten Dienstverhältnis stehen, alle Lehrbeauftragten sowie die Mitarbeiter in Kunst- Forschungs- und Lehrbetrieb.**“ Andernfalls würden Lehrbeauftragte aus Fächern wie technische Chemie, technischer Ausbau, Geometrie, Kunstgeschichte u. a. nicht zum akademischen Mittelbau zu zählen sein. Eine derartige Benachteiligung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

§ 24 Abs. 6

Nach den Worten "daß der Berufungsvorschlag die drei am besten geeigneten Bewerber beinhaltet" wäre anzufügen "..., **oder es hat sich keine Frau beworben**".

§ 24 Abs. 10

Im Gegensatz zur Bestimmung des UOG 1993 (§ 23 Abs. 6) bestimmt dieser Absatz, daß die Berufungsverhandlungen durch den Rektor gemeinsam mit dem zuständigen Institutsvorstand zu führen seien. Es erscheint wünschenswert, auch hier die Regelung des UOG 1993 ("An Universitäten ohne Fakultätsgliederung hat das **Universitätskollegium festzulegen, wen** der Rektor bei der Führung der Berufungsverhandlungen **beizuziehen** hat.") zur Vermeidung eventuell unerwünschter Verhandlungen eines Institutsvorstands über den eigenen Nachfolger zu belassen.

§ 27 Abs. 3

Der 1. Satz des Absatzes sollte in Analogie zum UOG 1993 wie folgt lauten:
"Die Bestellung eines Honorarprofessors erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes aufgrund eines Vorschlags **des Universitätskollegiums.**"

§ 29

Im Sinne der Ausführungen unter "C. Grundsätzliche Überlegungen zum II. Abschnitt des Entwurfs" wären die Begriffe "Verleihung der Lehrbefugnis" durch "**Habilitation**", "des Antragstellers auf Verleihung der Lehrbefugnis" durch "**des Habilitationswerbers**" und "Kommission" durch "**Habilitationskommission**" zu ersetzen und so an das UOG 1993 anzupassen.

§ 30

Im Sinne der Ausführungen unter "C. Grundsätzliche Überlegungen zum II. Abschnitt des Entwurfs" ist der Begriff "Universitätslektoren" durch "**Universitätsassistenten / Universitätsassistentinnen**" zu ersetzen.

§ 30 Abs. 4

Nach den Worten "Institutskonferenz" ist zu ergänzen: "**für die Zentralwerkstätten erfolgt sie durch den Rektor auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin und nach Anhörung des Universitätskollegiums.**"

§ 30 Abs. 5

Nach den Worten "...auf Antrag des Rektors." ist zu ergänzen " ..., **für die Zentralwerkstätten erfolgt sie auf Antrag des Rektors nach Anhörung des Universitätskollegiums.**"

§ 31 Abs. 7

Wissenschaftliche Lehrbeauftragte von der Willensbildung der Kollegialorgane auszuschließen ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. Der Halbsatz „die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen Fach betraut wurden“ ist **ersatzlos zu streichen** (vgl. Anm. zu § 20 Abs. 4).

§ 32

Im Sinne der sonstigen Bestimmungen des KUOG wäre zur Beibehaltung der Systemkonformität der Bestimmung folgender Satz anzufügen: "**Durch die Einladung als Gastvortragender wird kein Dienstverhältnis begründet.**"

§ 40 Abs. 2

Es erscheint nicht sinnvoll, alle Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu laden, wenn ohnehin nur zwei Mitglieder teilnehmen können. Es wäre sinnvoller, den AfG über dessen Vorsitzenden / Vorsitzende zu laden. Der AfG hätte sodann die Möglichkeit, zwei seiner Mitglieder zu entsenden.

Weiters wäre ab den Worten "Beabsichtigte Entscheidungen ..." bis zum Ende dieses Absatzes ist der Text - der auch im UOG 1993 nicht aufscheint - **ersatzlos zu streichen.**

§ 41 Abs. 7

Anstelle von „beizuziehen“ sollte es **einzuladen** heißen. Denn es ist auch denkbar, daß sich keine geeigneten Personen bereit erklären, in einer Studienkommission mitzuwirken.

§ 42 Abs. 1

Wie bereits unter „D. Grundsätzliche Überlegungen zum III. Abschnitt des Entwurfs“ erwähnt, sollte in diesem Absatz das Wort „Universitätslehrer“ durch **„Universitätslehrer mit venia docendi“** ersetzt werden.

§ 43 Abs. 1

Diese Bestimmung sollte nach den Worten „Forschung und Lehre“ um folgende Präzisierung des UOG 1993 ergänzt werden: **„..., wobei größere Einheiten anzustreben sind.“**

§ 45 Abs. 3

Das Abweichen des KUOG von den Regelungen des UOG 1993 erscheint auch hier sachlich nicht gerechtfertigt. Es hätte daher die Bestimmung wie folgt zu lauten:
„Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätslehrer **mit venia docendi**, die in einem der Universität zugeordneten **aktiven** Dienstverhältnis zum Bund stehen, für die Funktionsperiode von zwei Jahren, jedenfalls aber bis zur erfolgten Neuwahl eines Institutsvorstandes zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. ...“ (vgl. § 46 (3)UOG 1993)

V. Abschnitt (NEU!)

Anstelle des bisherigen V. Abschnittes (Sonderbestimmungen für die Gemäldegalerie ...) soll NEU eingefügt werden:

„V. Abschnitt**Zentralwerkstätten“**§ 46

hätte zu lauten:

„Zentralwerkstätten stellen neben den Instituten einen von diesen unabhängigen Bereich der Universität dar. Sie sind mit fachlich und didaktisch qualifiziertem Personal zu besetzende, räumlich und technisch professionell ausgerüstete Einrichtungen zur technischen, handwerklichen und künstlerischen Unterstützung und Unterweisung der Studierenden aller Studienrichtungen der Universität. Sie unterstehen dem Universitätskollegium.“

Die weitere Bezeichnung der Abschnitte und Paragraphen wäre ziffernmäßig diesbezüglich zu korrigieren.

§ 50 Abs. 1 Z. 1

Sinnvollerweise sollte es in dieser Bestimmung „Wahl und Abberufung des Vorsitzenden **und seines Stellvertreters**“ heißen.

§ 50 Abs. 4

Das Abweichen des KUOG von den Regelungen des UOG 1993 erscheint auch hier sachlich nicht gerechtfertigt.

Diese Bestimmung wäre daher in Analogie zum UOG 1993 wie folgt zu ergänzen:
„Der Vorsitzende des Universitätskollegiums **und dessen Stellvertreter sind** für

eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Universitätskollegiums mit **venia docendi** zu wählen."

§ 50 Abs. 5

Diese Bestimmung wäre wie folgt zu ergänzen: „... Der Direktor der Gemäldegalerie gehört dem Universitätskollegium der Akademie der bildenden Künste Wien, **der Leiter der Sammlung gehört dem Universitätskollegium der Universität für angewandte Kunst Wien** mit beratender Stimme an.“

§ 52 Abs. 4

Nach den Worten "... Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen" sollte der Satz "**Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.**" angefügt werden.

Diese im KHOG bestehende Regelung hat sich bei einer Amtsperiode von vier Jahren durchaus bewährt. Sie sollte daher in das KUOG wieder aufgenommen werden.

§ 52 Abs. 5

Das Abweichen des KUOG von den Regelungen des UOG 1993 erscheint auch hier sachlich nicht gerechtfertigt.

Diese Bestimmung sollte daher lauten:

"Zum Rektor kann nur ein **Universitätsprofessor**, der in einem aktiven Bundesdienstverhältnis steht, ..."

§ 52 Abs. 8

Dieser Absatz ist an den § 53 Abs. 9 UOG 1993 anzugleichen.

§ 61 Abs. 1

Die Überschrift zu diesem Paragraphen soll lauten:

"Sammlung"

In den Bestimmungen dieses Paragraphen ist das Wort "Archiv" jeweils durch "Sammlung" zu ersetzen.

§ 65 soll lauten:

Abs. 1

"Die Universität der Künste ist berechtigt, **Ehrendokorate, Ehrenzeichen sowie den Titel eines Ehrensensors oder Ehrenmitgliedes** zu verleihen und die **Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlaß vorzunehmen.**"

Abs. 2

"Das Universitätskollegium hat im Rahmen der Satzung die Voraussetzung für die Vergabe und den Widerruf **akademischer Ehrungen** sowie die Arten von Ehrenzeichen zu regeln."

Da die Hochschulen künstlerischer Richtung seit Jahren Dokorate verleihen, und überdies in Hinkunft laut UniStG für alle Kunststudienrichtungen die Möglichkeit zur Erlangung eines Doktorates eröffnet wird, ist die Verleihung dieser akademischen Grade **ehrenhalber** wie bei den derzeitigen Universitäten vorzusehen.

§ 71 Abs. 2 Z. 7

Das Abweichen des KUOG von den Regelungen des UOG 1993 erscheint auch hier sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Bestimmung wäre daher an § 88 (2) Z. 12 UOG 1993 anzugleichen.

G. Druck- und / oder Redaktionsfehler:§ 3 Abs. 6

Statt "Ihre Tätigkeit" muß es "ihre Tätigkeit" heißen.

§ 8 Abs. 2 Z. 8, 9 und 15

Statt "Universität künstlerischer Richtung" muß es "Universität" heißen.

§ 8 Abs. 2 Z. 12

Statt "Evalierungsmaßnahmen" muß es "Evaluierungsmaßnahmen" heißen.

§ 8 Abs. 3

Die Wortfolge "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" soll im Sinne von § 2 Abs. 4 in "Bundesminister" korrigiert werden. In diesem Sinne sollte der gesamte Gesetzestext bereinigt werden.

§ 9 Abs. 3 Z. 2

Statt "Diskrimminierung" muß es "Diskriminierung" heißen.

§ 16 Abs. 3

Statt "Fachleute beziehen" muß es "Fachleute beiziehen" heißen.

§ 18 Abs. 1, 6. Zeile

Statt "anzuwendene" muß es "anzuwendende Verfahren" heißen.

§ 19 Abs. 6, 6. Zeile

Statt "Zwischenergebnissen" muß es "Zwischenergebnissen" heißen.

§ 22 Abs. 6 Z. 4

Statt "Betreuung von Studierenden" muß es "Betreuung von Studierenden" heißen.

§ 24 Abs. 4

Statt "auszuschließen" muß es "anzuschließen" heißen.

§ 29 Abs. 1

In diesem Absatz ist der sonst nirgendwo mehr im Gesetz vorkommende Ausdruck "künstlerisch-wissenschaftliches Fach" zu streichen.

§ 29 Abs. 5, 6. / 7. Zeile

Statt "Vertretung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches" muß es "Vertretung des **künstlerischen** oder wissenschaftlichen Faches" heißen.

§ 29 Abs. 11

Statt "der österreichischen Hochschülerschaft" muß es "der **Österreichischen** Hochschülerschaft" heißen.

§ 40 Abs. 4

Statt die "Entsscheidung" muß es "Entscheidung" heißen.

§ 41 Abs. 8

Statt "Vertreter gemäß Abs. 5 Z.1 und 2" muß es "Vertreter gemäß Abs. 4 Z.1 und 2" heißen.

§ 41 Abs. 10

Statt "für diese Studienrichtung" muß es "diese" heißen.

§ 45 Abs. 1 Z. 5

Statt "gesetzlicher Vorschriften" muß es "gesetzlicher Vorschriften" heißen.

§ 47 Abs. 3 und 4

Siehe Hinweis bei § 8 Abs. 3

§ 61 Abs. 1

Statt "Das Archiv der Universität **der** angewandten Kunst **in** Wien" muß es richtig "**Die Sammlung** der Universität **für** angewandte Kunst Wien" heißen.

§ 69 Abs. 2, 6. / 7. Zeile

Statt "Universitäten künstlerischer Richtung" muß es "Universitäten" heißen.